

**Sitzung des Interkommunalen Kulturausschusses Nr. 1/2015 am
Montag, dem 15.06.2015, 18.00 Uhr im Sitzungssaal des
Rathauses der Stadt Werl**

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentliche Sitzung

TOP Nr.	Vorlage Nr.	<u>Tagesordnung</u>
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	246	Änderung der Gebührensatzung (Erwachsenen-Unterricht) der Musikschule Werl-Wickede(Ruhr)-Ense mit Wirkung zum 01.08.2015
4	247	Bildungsangebote der VHS Werl-Wickede(Ruhr)-Ense
5		Anfragen und Mitteilungen

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 246			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP 3			
<input checked="" type="checkbox"/> Interkommunaler Kulturausschuss <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 15.06.2015	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden		wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von - €			
Aufwendungen und / oder Auszahlungen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von - €			
Haushaltsmittel stehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung) Die neuen Gebühren sind im SK 4321 000000 eingerechnet.					
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 12.05.2015	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. Bildung u. Kultur		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: MS					

Änderung der Gebührensatzung(Erwachsenenunterricht) der Musikschule Werl-Wickede(Ruhr)-Ense mit Wirkung zum 01.08.2015

Sachdarstellung:

Die Musikschule Werl-Wickede(Ruhr)-Ense ist gemäß ihrer Schulordnung "eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene". Die derzeitige Gebührensatzung fordert allerdings für Erwachsene 65 % höhere Gebühren als für Kinder und Jugendliche. (zum Vergleich: Menden: gleiche Gebühren für Erwachsene und Kinder, Soest: 10 % höhere Gebühren, Hamm: 18 % höhere Gebühren). Diese hohen Unterrichtsgebühren führen dazu, dass Erwachsene das Unterrichtsangebot der Musikschule bisher kaum annehmen.

Immer mehr Erwachsene suchen aber nach einer sinnstiftenden Beschäftigung und möchten ein Instrument neu erlernen oder in der Kindheit erworbene Kenntnisse auffrischen und in Ensembles musizieren. Deshalb sollen die Unterrichtsgebühren für Erwachsene wie folgt festgesetzt werden(siehe Anlage 1 und 2):

Angebot	Gebühr, aktuell SchülerInnen	Erwachsenengebühr, aktuell	Erwachsenengebühr ab: 01.08.2015
22.5 Min. - Einzelunterricht	44,50 €	72 €	53,50 €
30 Min. - dto	55,50 €	96 €	66,50 €
45 Min.- dto	83,50 €	143 €	101 €
45 Min.- 3-4er Gruppenunterricht	31 €	48,50 €	37 €

Mit der Neugestaltung der Gebührensatzung ermöglicht die Musikschule auch Erwachsenen zu vertretbaren Gebühren die Teilhabe an musikalischer Bildung.

Es werden zurzeit nur wenige Erwachsene unterrichtet, so dass sich die geringeren Einnahmen bei den Teilnehmerentgelten der Musikschule nicht bemerkbar machen. Vielmehr ist aber davon auszugehen, dass die geringere Gebühr durch eine höhere Anzahl erwachsener Musikschüler ausgeglichen wird, evtl. darüber hinaus sogar im Ergebnis Mehreinnahmen, wenn auch nur minimal, zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Werl-Wickede(Ruhr)-Ense zum 01.08.2015 wird beschlossen.

Gebührensatzung
für die Musikschule Werl –Wickede (Ruhr) - Ense vom 28. Juni 2012

Aufgrund der § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gemeindefinanzrechts-RevitalisierungsG vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 668), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense auf dem Gebiet des Musikschulwesens und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005(GV. NRW S. 274) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl am 28. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Teilnehmer/innen am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen haben eine Gebühr an die Stadt Werl zu entrichten. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Instrumenten. Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn und endet zum fristgerechten Abmeldetermin oder Entlassung des/r Schülers/in. Die Gebühren werden vierteljährlich zum 15. Febr. 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. jedes Jahres fällig.

Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung nicht nach Aufforderung und ist der Gebührenschuldner mit ¼ der Jahresgebühr im Verzug, kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Die Zahlungen sind bargeldlos an die Stadtkasse zu leisten.

§ 2
Gebührenberechnung

Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird.

I. Die Gebühren betragen:

1. Für den Elementarbereich:

Angebot	Unterrichtszeit in Minuten	monatliche Gebühr ab 1.1. 2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1. 2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Baby-Musik (4-17 Monate)	40	20 €	240 €	20,50 €	246 €
Eltern-Kind- Musik (18-36 Monate)	40	20 €	240 €	20,50 €	246 €
Musikalische Früherziehung	60	21 €	252 €	22 €	264 €
Musikalische Grundausbildung	60	21 €	252 €	22 €	264 €

2a. Für den Instrumentalunterricht

Angebot	Unterrichtszeit in Minuten	monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Einzelunterricht	30	55,50 €	666 €	57 €	684 €
Einzelunterricht	45	83,50 €	1.002 €	86 €	1.032 €
Einzelunterricht	60	117 €	1.404 €	120,50 €	1.446 €
Einzelunterricht	22,5	44,50 €	534 €	46 €	552 €
Zweierunterricht	45	44,50 €	534 €	46 €	552 €
Dreier- und Vier- erunterricht	45	31 €	372 €	32 €	384 €
5 – 6	45	27,00 €	324,00 €	28,00 €	336,00 €

2b. Für den Erwachsenenunterricht

Angebot	Unterrichtszeit In Minuten	monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab: 1.1.2016	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Einzelunterricht	45	143 €	1.716 €	143 €	1.716 €
Einzelunterricht	30	96 €	1.152 €	96 €	1.152 €
Einzelunterricht	22,5	72 €	864 €	72 €	864 €
Zweierunterricht	45	72 €	864 €	72 €	864 €
Dreier- und Vier- erunterricht	45	48,50 €	582 €	48,50 €	582 €

2c. Zuschläge zu den Gebühren nach 2a und 2b:

Klavier-, Keyboard und Schlagzeugunterricht

Monat	Jahr
1 €	12 €

3. Für Ensemblefächer

Für Schüler/innen, die an der Musikschule einen gebührenpflichtigen Unterricht nach 1. oder 2a. erhalten oder im Besitz einer Jugendleiter-Card sind, ist die Teilnahme kostenlos.

Für die anderen Teilnehmer/innen beträgt die Gebühr:

Angebot	monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Ensembleteilnahme	10,50 €	126 €	11 €	132 €
Kinderchor	5,50 €	66 €	6 €	72 €

4. Für das Klassenmusizieren

Teilnehmerzahl In Personen	Monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
13-15	13 €	156 €	13,50 €	162 €
10-12	16 €	192 €	16,50 €	198 €
7-9	19 €	228 €	19,50 €	234,50 €

5. Für die Studien vorbereitende Ausbildung

Angebot	Monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Hörerziehung/Tonsatz	27 €	324 €	28 €	336 €

6. Für die Überlassung von Instrumenten

Anschaffungspreis	monatlich	Jahresgebühr
Im 1. Jahr		
bis 500 €	8,50 €	102 €
bis 1.000 €	10 €	120 €
bis 1.500 €	12 €	144 €
über 1.500 €	15,50 €	186 €
Im 2. Jahr und weitere Jahre		
bis 500 €	11 €	132 €
bis 1.000 €	13 €	156 €
bis 1.500 €	16 €	192 €
über 1.500 €	18 €	216 €

II. Projekte

Für sonstige Angebote, Kurse und Projekte werden die Höhe der zu entrichtenden Gebühr, die Dauer des Unterrichts und die Anmeldetermine durch die Musikschulleitung festgelegt.

III. Erstattung für Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat:

Fällt der Unterricht mehr als dreimal im Kalenderjahr aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat (Krankheit der Lehrkraft, etc.), so wird nach Ablauf des Kalenderjahres für jede über drei Stunden hinausgehende Ausfallstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Für die Kursangebote Eltern-Kind-Musik und Musikalische Früherziehung gilt als Erstattungszeitraum das Unterrichtsjahr, nicht das Kalenderjahr.

§3

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

Besuchen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so können in den Fällen von § 2 Nr.1 – Bereiche Baby-Musik, Eltern-Kind-Musik, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung - , Nr. 2a – Bereiche Gruppenunterricht - folgende Ermäßigungen gewährt werden:

- bei zwei teilnehmenden Familienmitgliedern 25 v. H. für das 2. Familienmitglied
- für das dritte und jedes weitere Familienmitglied je 50 v. H.

Teilnehmer/innen am Erwachsenen- und Ensembleunterricht gelten nicht als Familienmitglied im Sinne dieser Vorschrift.

Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Gebühren richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.

Die Stadt kann darüber hinaus weitere Gebührenermäßigungen gewähren, wenn Fleiß und Begabung des/der Schülers/in dies rechtfertigen und besonders schwierige finanzielle Verhältnisse bei dem / der Gebührenpflichtigen vorliegen. Anträge sind über den/die Schulleiter/in an die Stadt zu richten. Im Übrigen kann in Einzelfällen die Gebühr zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 15. März 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für die Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 28. Juni 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den

Grossmann
(Bürgermeister)

Gebührensatzung
für die Musikschule Werl –Wickede (Ruhr) - Ense vom xxxxxxx

Aufgrund der § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878). des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense auf dem Gebiet des Musikschulwesens und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005(GV. NRW S. 274) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl am xxxxxxxxxxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Teilnehmer/innen am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen haben eine Gebühr an die Stadt Werl zu entrichten. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Instrumenten. Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn und endet zum fristgerechten Abmeldetermin oder Entlassung des/r Schülers/in. Die Gebühren werden vierteljährlich zum 15. Febr. 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. jedes Jahres fällig.

Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung nicht nach Aufforderung und ist der Gebührenschuldner mit ¼ der Jahresgebühr im Verzug, kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Die Zahlungen sind bargeldlos an die Stadtkasse zu leisten.

§ 2

Gebührenberechnung

Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird.

I. Die Gebühren betragen:

1. Für den Elementarbereich:

Angebot	Unterrichtszeit in Minuten	monatliche Gebühr ab 1.1. 2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1. 2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Baby-Musik (4-17 Monate)	40	20 €	240 €	20,50 €	246 €
Eltern-Kind-Musik (18-36 Monate)	40	20 €	240 €	20,50 €	246 €
Musikalische Früherziehung	60	21 €	252 €	22 €	264 €
Musikalische Grundausbildung	60	21 €	252 €	22 €	264 €

2a. Für den Instrumentalunterricht

Angebot	Unterrichtszeit in Minuten	monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Einzelunterricht	30	55,50 €	666 €	57 €	684 €
Einzelunterricht	45	83,50 €	1.002 €	86 €	1.032 €
Einzelunterricht	60	117 €	1.404 €	120,50 €	1.446 €
Einzelunterricht	22,5	44,50 €	534 €	46 €	552 €
Zweierunterricht	45	44,50 €	534 €	46 €	552 €
Dreier- und Viererunterricht	45	31 €	372 €	32 €	384 €
5 – 6	45	27,00 €	324,00 €	28,00 €	336,00 €

2b. Für den Erwachsenenunterricht

Angebot	Unterrichtszeit In Minuten	monatliche Gebühr ab 1.8.2015	Jahresgebühr ab 1.8.2015
Einzelunterricht	45	101,00 €	1.212,00 €
Einzelunterricht	30	66,50 €	798,00 €
Einzelunterricht	22,5	53,50 €	642,00 €
Zweierunterricht	45	53,50 €	642,00 €
Dreier- und Vier- erunterricht	45	37,00 €	444,00 €

2c. Zuschläge zu den Gebühren nach 2a und 2b:

Klavier-, Keyboard und Schlagzeugunterricht

Monat	Jahr
1 €	12 €

3. Für Ensemblefächer

Für Schüler/innen, die an der Musikschule einen gebührenpflichtigen Unterricht nach 1. oder 2a. erhalten oder im Besitz einer Jugendleiter-Card sind, ist die Teilnahme kostenlos.

Für die anderen Teilnehmer/innen beträgt die Gebühr:

Angebot	monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Ensembleteilnahme	10,50 €	126 €	11 €	132 €
Kinderchor	5,50 €	66 €	6 €	72 €

4. Für das Klassenmusizieren

Teilnehmerzahl In Personen	Monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
13-15	13 €	156 €	13,50 €	162 €
10-12	16 €	192 €	16,50 €	198 €
7-9	19 €	228 €	19,50 €	234,50 €

5. Für die Studien vorbereitende Ausbildung

Angebot	Monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Hörerziehung/Tonsatz	27 €	324 €	28 €	336 €

6. Für die Überlassung von Instrumenten

Anschaffungspreis	monatlich	Jahresgebühr
Im 1. Jahr		
bis 500 €	8,50 €	102 €
bis 1.000 €	10 €	120 €
bis 1.500 €	12 €	144 €
über 1.500 €	15,50 €	186 €
Im 2. Jahr und weitere Jahre		
bis 500 €	11 €	132 €
bis 1.000 €	13 €	156 €
bis 1.500 €	16 €	192 €
über 1.500 €	18 €	216 €

II. Projekte

Für sonstige Angebote, Kurse und Projekte werden die Höhe der zu entrichtenden Gebühr, die Dauer des Unterrichts und die Anmeldetermine durch die Musikschulleitung festgelegt.

III. Erstattung für Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat:

Fällt der Unterricht mehr als dreimal im Kalenderjahr aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat (Krankheit der Lehrkraft, etc.), so wird nach Ablauf des Kalenderjahres für jede über drei Stunden hinausgehende Ausfallstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Für die Kursangebote Eltern-Kind-Musik und Musikalische Früherziehung gilt als Erstattungszeitraum das Unterrichtsjahr, nicht das Kalenderjahr.

§3

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

Besuchen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so können in den Fällen von § 2 Nr.1 – Bereiche Baby-Musik, Eltern-Kind-Musik, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung - , Nr. 2a – Bereiche Gruppenunterricht - folgende Ermäßigungen gewährt werden:

- bei zwei teilnehmenden Familienmitgliedern 25 v. H. für das 2. Familienmitglied
- für das dritte und jedes weitere Familienmitglied je 50 v. H.

Teilnehmer/innen am Erwachsenen- und Ensembleunterricht gelten nicht als Familienmitglied im Sinne dieser Vorschrift.

Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Gebühren richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.

Die Stadt kann darüber hinaus weitere Gebührenermäßigungen gewähren, wenn Fleiß und Begabung des/der Schülers/in dies rechtfertigen und besonders schwierige finanzielle Verhältnisse bei dem / der Gebührenpflichtigen vorliegen. Anträge sind über den/die Schulleiter/in an die Stadt zu richten. Im Übrigen kann in Einzelfällen die Gebühr zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.,2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 28. Juni 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für die Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 28. Juni 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den

Grossmann
(Bürgermeister)

Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister
Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. 247
<input checked="" type="checkbox"/> Interkommunaler Kulturausschuss <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates	am 15.06.2015 am am

Datum: 12.05.2015	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ VHS		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. Bildung und Kultur					

Titel: Bildungsangebote der VHS Werl-Wickede (Ruhr)-Ense

Sachdarstellung:

Mit dem Leitungswechsel zum Jahresstart 2015 sind die Fachbereiche 1 bis 5 (Politik – Gesellschaft – Umwelt, Arbeit – Beruf – Medienkompetenz, Grundbildung – Sprachen – Integration, Kultur - Kreativität, Gesundheit - Ernährung) entsprechend der Fachlichkeit der beiden hauptamtlichen Mitarbeiter aufgeteilt worden. Von besonderer Bedeutung waren dabei die beiden Fachbereiche Arbeit-Beruf-Medienkompetenz, hierfür ist Herr Schlicht zuständig, sowie Grundbildung-Sprachen-Integration, hierfür ist Frau Seep zuständig.

Geblichen sind die bewährten und über die Jahre gewachsenen Angebote, dementsprechend sind auch die Fachbereiche selbst unverändert geblieben.

Angesichts des demographischen Wandels und des auch in unserer Region immer wieder beklagten Fachkräftemangels will die VHS perspektivisch in den kommenden Jahren zusätzlich verstärkt jüngere Teilnehmer ansprechen und auf diese Weise mit dem Programm der VHS vertraut machen und sie als zukünftige Teilnehmer gewinnen.

Ziel ist es außerdem, für die Wirtschaftspartner in der Region ein Ansprechpartner für Weiterbildung, sowohl von aktuellen als auch von potentiellen zukünftigen jungen und älteren Arbeitnehmern, zu sein. Hierzu dienen bereits im Programm 2015/2016 zwei Kooperationsveranstaltungen, u.a. mit der GWS Werl mbH, der Effizienz-Agentur NRW und der NRW Bank.

Ebenfalls dazu gehören gezielte Angebote für die jüngere Generation. Sie soll an gesellschaftlichen und kulturellen Angeboten nicht nur teilhaben, sondern auch wohnortnah mit Kooperationen und Partnerveranstaltungen

z.B. in der VHS und auf dem Quartiersplatz Am Rykenberg einbezogen werden. Diese Angebote sollen zukünftige Teilnehmer binden und richten sich unter anderem auch explizit an Menschen mit Handicap. In Zusammenarbeit mit dem Werler Jugendzentrum wird es deshalb noch im Herbst 2015 ein Angebot geben, bei dem die Sprache eine eher untergeordnete Rolle spielt und sich vor allem Menschen mit Migrationshintergrund angesprochen fühlen sollen, die über diesen Weg mit den VHS-Räumlichkeiten und – optimalerweise - auch mit dem VHS-Bildungsangebot vertraut werden.

Deutlich ausgeweitet ist aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation das Angebot an Deutsch-Sprachkursen im offenen Programmangebot, dazu gehört auch das Format "Frauen mittendrin" in Kooperation mit den Soroptimistinnen Werl. Deutsch für Schüler/-innen, für Flüchtlinge und natürlich auch die Deutsch-Integrationskurse, in Kürze startet der erste Nachmittagskurs, stehen im neuen Programmheft.

Darüber hinaus gibt es einen gesellschaftlichen Bildungsanspruch zum Thema "Lernen fürs Leben". Mit unserer Themenreihe "VHS und Schule" wollen wir auf den Weiterbildungsbedarf bei Kindern, Jugendlichen, Lehrern und Eltern und besonders zum Handlungsfeld "Übergang Schule und Beruf" reagieren.